beizutreten. Es heißt in der 1. §. „es sollen auf Actienvereine, wenn sie nicht bestätigt worden, da, wo die Statuten keine Contraktbestimmungen für die Mitglieder enthalten, so wie in Bezug auf Dritte, die gemeinrechtlichen Grundsätze über den Gesellschaftvertrag angewendet werden.“ Ich beziehe mich auf das, was mein Freund zur Rechten über die Ungewißheit der Rechtsprinzipien hinsichtlich der Gesellschaftsverträge äußerte. Um diese Ungewißheit nun zu vermeiden, würde es nach der Meinung der Deputation viel besser sein, zu bestimmen: „ein Verein auf eine Actienunternehmung ohne Bestätigung sei ungültig,“ als gesetzlich anzuordnen: „ohne Bestätigung sollte der Actienverein nur gelten nach Prinzipien, die wir selbst nicht als zweifellos u. entschieden betrachten“; daraus würden erst Prozesse und Streitigkeiten entstehen, und wohin könnte außerdem das noch führen? — Der Gesellschaftsvertrag ist ein Vertrag des Vertrauens; er setzt solches als Grundbedingung voraus; jeder Theilnehmer eines Gesellschaftsvertrags kann dem andern Mitgliede sagen: ich habe kein Vertrauen mehr, wir wollen den Bund auflösen; oder das Mitglied einer Gesellschaft stirbt, und auch dadurch lösen sich gewerbliche Gesellschaftsverträge auf. Nun, meine Herren, gebe ich denn doch zu bedenken, würden, wenn man ähnliche Prinzipien auf Actienvereine anwendete, dieselben da, wo sie sich zur Zeit gebildet haben, annoch bestehen? Ich glaube, daß einer solchen Fassung, wie im Gesetzentwurf ausgesprochen, ohne die übrigen Vorzüge des Gesetzes zu verkennen, doch nicht beigepflichtet werden könnte. — Wenn ferner bemerkt wurde, es sei zu verwundern, daß von Actienvereinen erst jetzt in Sachsen die Rede sei, und eine gesetzliche Bestimmung darüber fehle, so scheint mir das auch nicht ganz richtig zu sein. Wir haben gesetzliche Bestimmungen über Actienvereine vor langen Jahren gehabt; es sind dies freilich nur eine andere Art Vereine, als Wittwenkassen, Grabekassen, Jungfrauenkassen, Junggesellenkassen ꝛc., doch alle zu gemeinschaftlichen Zwecken und so eingerichtet, daß gewisse Beiträge eingeschossen werden, um zu gewissen Zeiten oder bei dem Eintritte gewisser Bedingungen Auszahlungen zu erhalten. Allerdings sind die gesetzlichen Bestimmungen darüber aus einer längst vergangenen Zeit und haben sich so wenig bewährt, daß sie in neuerer Zeit bedeutende Veränderungen erfahren mußten, weshalb denn diese Bestimmungen auf die jetzt entstehenden Actienvereine nicht passen würden. — Der Hauptgrund, warum ein Gesetz nothwendig für die Actienvereine ist, richtet sich nicht gegen diese, nicht auf deren Unterdrückung, sondern für diese Unternehmungen und auf deren Beförderung. — Es ist demnächst auch der Vorwurf geäußert worden, die Deputation wünsche, daß die Staatsregierung gewerbliche Unternehmungen bevormunde; das ist nicht der Fall. In gewisser Hinsicht kann zwar behauptet werden, Actienvereine seien noch unmündig, sie hätten keinen gesetzlich anerkannten Charakter, sie bedürften daher noch der Bevormundung, oder der Mündigsprechung durch ein Gesetz. Hier sollen sie durch das Gesetz gewisse Begünstigungen erhalten, dadurch also mündig gesprochen werden. Da muß aber wohl gewiß die Behörde, wenn sie solche Begünstigungen ertheilen soll, davon Notiz nehmen, damit nicht bei dem Gebrauche der durch das Gesetz erlangten Vortheile Mißbrauch getrieben werde; und so bin ich denn der Meinung, daß der hohen Staatsregierung unter gewissen Umständen anheim gegeben würde, die Genehmigung zu Errichtung eines solchen Vereins zu versagen.

Abg. Schäffer: Es haben mehrere geehrte Redner mißbilligend gegen den Gesetzentwurf und die Deput. sich ausgelassen. Die Gründe der Mißbilligung scheinen die Herren darin gefunden zu haben, weil die Deputation vorgeschlagen hat, es solle die Bestätigung eines Actienvereins der Staatsregierung vorgelegt werden. Wenn darin ein Grund liegt, so scheinen Mehrere von der Ansicht der Besorgniß ausgegangen zu sein, daß die Staatsregierung sich vorzüglich hierbei leiten lasse, ihre Prüfung auf diejenigen Unternehmungen zu richten, welche Actienvereine betreffen. Wenn darauf eine hauptsächliche Prüfung zu richten ist, da würde auch ich den geehrten Herren beitreten. Es wird der Staatsregierung oftmals nicht möglich sein, zu ergründen, welche Unternehmen geeignet sind oder nicht. Es hat sich auch die Staatsregierung in den Motiven darüber vollständig ausgelassen und noch hinzugefügt, daß sie hinsichtlich des Gelingens keine Garantie übernehmen könne. Die Prüfung kann aber nur Seiten der Staatsregierung durch die Statuten erfolgen. Sie wird sich damit beschäftigen, die Interessen und Rechte dritter Personen, welche mit der Gesellschaft verbunden sind, genau zu untersuchen. In dieser Beziehung scheint es nun nothwendig, daß ein Einmischen der Staatsregierung bei Begründung von Actienvereinen stattfinde. Es muß dann gleichsam, da ein Actienverein aus so vielen Personen besteht, die dem Publikum unbekannt sind, dieser als Rechtssubjekt festgestellt werden. Dies kann nur durch Prüfung der Statuten erfolgen, durch öffentliche Bekanntmachung, damit jeder Dritte weiß, daß eine Gesellschaft existirt. Dann ist ein anderer Grund, warum man sich gegen das Deputations-Gutachten mißbilligend ausgesprochen hat, daß die Deputation eine Bestimmung wegen Bildung eines Reservefonds beantragt hat. Auch dieses ist nicht bloß zum Vortheile der Actionairs, sondern auch mit berechnet auf die Interessen dritter Personen, und weshalb die Statuten zur Prüfung und Confirmation eingereicht werden müssen. Endlich ist noch eine Mißbilligung daraus hergenommen worden, daß es gegenwärtig nicht an der Zeit sei, über einen so speziellen Theil jetzt ein besonderes Gesetz vorzulegen, sondern daß dies der spätern Handels-Gesetzgebung vorbehalten werden möge. Es scheint hierin das Zugeständniß zu liegen, daß über das Verhältniß solcher Actienvereine gesetzliche Bestimmungen festgestellt werden; ich kann mir aber nicht denken, daß solche Bestimmungen im Handels-Gesetzbuche aufzufinden sein werden, sondern besondere erforderlich sind. Da sich aber solche Vereine so schnell gebildet haben, so scheint es mir nothwendig, auch ein Gesetz zu erlassen, welches das Verhältniß solcher Actienvereine regulirt.

Präsident: Es scheint nun die allgemeine Diskussion ihrem Ende sich zu nahen, nachdem vierzehn Mitglieder dabei